

Anlage zum Rundschreiben August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Änderungen des Mindestlohns sowie Gesetzesänderungen zur Abrufarbeit zum 01.01.2019 möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, ihre Arbeitsverträge mit geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern zu überprüfen.

Der Anstieg des Mindestlohns auf 9,19 EUR senkt die Arbeitszeit bei Minijobbern auf eine maximale mögliche monatliche Stundenzahl von 48 Stunden, als die bisher 50 Stunden pro Monat.

Die Möglichkeit Arbeitsverträge zu Abrufarbeit ohne konkrete Arbeitszeitregelung abzuschließen bleibt weiterhin bestehen. Allerdings gilt ab dem 01.01.2019 per gesetzlicher Vermutung eine 20 Stunden Woche als vereinbart, als bisher eine 10 Stunden pro Woche. Das bedeutet, wenn im Arbeitsvertrag keine wöchentliche Arbeitszeit festgelegt ist, werden seit 01.01.2019 automatisch 20 Wochenstunden angenommen. Das Arbeitsverhältnis wird dann sozialversicherungspflichtig und die Stunden müssen bezahlt werden. Empfehlenswert ist daher die Vereinbarung von konkreten Arbeitszeiten: wie viele Stunden pro Woche oder wie viele Stunden pro Monat soll die Arbeitsleistung erbracht werden.

Für den Fall, dass Sie flexible Arbeitszeiten anwenden möchten, müssen Sie dem Minijobber neben dem Aufbau von Zeitguthaben auch deren tatsächlichen Abbau ermöglichen. Sie können ein festes monatliches Arbeitsentgelt vereinbaren, berücksichtigen dabei die Verdienstgrenze von 5.400 € im Jahr und führen ein Arbeitszeitkonto. Ihr Minijobber leistet dann eine bestimmte Gesamtstundenzahl. Diese Stunden können flexibel auf einzelne Monate verteilt werden. Falls erforderlich, können Sie ihn bis zu drei Monate von seiner Arbeitsleistung frei stellen.

Eisenach, den 01.08.2019

Ihre Kanzlei
Warken & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB